



**Baden-Württemberg**

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg  
Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Datum 12. August 2011

Name

Durchwahl

Aktenzeichen: K 9400/944

(Bitte bei Antwort angeben)

## **Datenschutz bei der Stadt Bad Schussenried**

**Ihre E-Mails, zuletzt vom 2. August 2011**

**Unsere Schreiben vom 28. März und 5. Mai 2011, Az. K 9400/944**

Sehr geehrte

wir kommen zurück auf den bisherigen Schriftwechsel. Nachdem uns inzwischen die Stellungnahme der Stadt Bad Schussenried vorliegt, können wir Ihnen nunmehr Folgendes mitteilen:

### – Stellungnahme der Stadt Bad Schussenried:

Die Stadt Bad Schussenried räumt in Ihrer Stellungnahme ein, dass der von Ihnen aufgeführte E-Mail-Verkehr stattgefunden habe. Aus den der Stellungnahme beigefügten E-Mails sei ersichtlich, dass außer Ihrer E-Mail-Adresse keine personenbezogenen Daten von Ihnen Bestandteil der Weiterleitungen durch die Stadt Bad Schussenried gewesen seien. Ihre E-Mail-Adresse sei öffentlich zugänglich. Grundlage des E-Mail-Verkehrs seien Unzufriedenheiten Ihrerseits mit der Ortsbeleuchtung, mit dem Straßenlärm und mit Geschwindigkeitsmessungen gewesen. In Ihrer E-Mail vom 5. April 2010 (an die Klima- und Energieagentur Baden-Württemberg - KEA -) seien die Stadtoberen erwähnt. Es sei somit davon auszugehen, dass Sie auf Missstände, welcher Ihrer Ansicht nach in der Stadt bestehen

würden, hinweisen wollten. In diesem Fall treffe § 42 der Gemeindeordnung (GemO) zu. Damit sei aus Sicht der Stadt Bad Schussenried die Vorgehensweise gegenüber dem Gemeinderat zu erklären. Mitarbeiter der Stadtverwaltung seien über Angriffe aus Sicht des Bürgermeisters zu informieren, damit ein Verwaltungshandeln situationsgerecht erfolgen könne. Alle aufgeführten Personenkreise hätten eine Datenschutzerklärung unterschrieben; eine Weitergabe von Daten nach Außen dürfe nicht erfolgen.

Die rechtliche Bewertung eines Einzelfalles hängt vom jeweils zu Grunde gelegten Sachverhalt ab. Auf Grundlage Ihrer Sachverhaltsdarstellung sowie der Stellungnahme der Bad Schussenried beurteilen wir die Rechtslage wie folgt:

– Personenbezug:

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sächliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person (vgl. § 3 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes [LDSG]). Von dieser außerordentlich weit gefassten Definition sind alle Informationen umfasst, die etwas über eine bestimmte Person aussagen. So fallen hierunter beispielsweise auch innere geistige Zustände (wie Einstellungen, Wünsche oder Motive), Handlungen, Äußerungen und sonstige Verhaltensweisen sowie soziale, wirtschaftliche oder sonstige Beziehungen einer Person zu ihrer Umwelt.

Einen Personenbezug haben Daten, die ihre Bezugsperson selbst ausweisen. Hierunter fallen auch elementare Angaben, die üblicherweise zur Identifizierung einer Person benutzt werden, wie Namen, Anschrift oder Geburtstag. Außerdem kann ein Personenbezug bestehen, wenn der jeweilige Betroffene durch zusätzliche Informationen identifiziert werden kann. Somit können auch anonymisierte, pseudonymisierte oder aggregierte Daten, sofern ihr ursprünglicher Personenbezug nicht unwiederbringlich „verloren“ ist, durchaus Gegenstand des informationellen Selbstbestimmungsrechts sein. Ab welchem Anonymisierungs- oder Aggregierungsgrad dies der Fall ist, lässt sich nur im konkreten Einzelfall bestimmen.

Vor diesem Hintergrund hat eine E-Mail-Adresse, die sich eindeutig einer bestimmten Person zuordnen lässt, einen Personenbezug. Eine E-Mail-Adresse, die auch den Vor- und Nachnamen beinhaltet, kann regelmäßig mit zusätzlichem Wissen einer bestimmten Person zugeordnet werden. Unabhängig davon, hat die

Stadt Bad Schussenried in ihrer E-Mail vom 9. März 2011 auch im Text der E-Mail mehrfach Ihren Namen verwendet. Es ist somit nicht ausgeschlossen, dass der gesamte dargestellte Sachverhalt von den Empfängern der E-Mail Ihrer Person zugeordnet werden kann. Vielmehr ist davon auszugehen, dass dies so auch intendiert war.

Im Ergebnis hat die Stadt Bad Schussenried mit dem Versand der oben genannten E-Mail personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet.

– Datenschutzrechtliches Verarbeitungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt:

Wie jede Datenverarbeitung, so ist auch eine Übermittlung von personenbezogenen Daten ohne Einwilligung des Betroffenen nur zulässig, wenn das Landesdatenschutzgesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt. Im Landesdatenschutzgesetz ist dieses datenschutzrechtliche Verbot mit Erlaubnisvorbehalt in § 4 Absatz 1 LDSG geregelt. Dies bedeutet, dass eine Gemeinde soweit sie als datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle personenbezogene Daten verarbeitet, hierfür entweder eine Rechtsgrundlage benötigt, die dies erlaubt, oder es müssen andernfalls datenschutzrechtlich wirksame Einwilligungen der Betroffenen vorliegen.

– Weiterleitung der E-Mail vom 9. März 2011 an den Verteiler „Gemeinderäte und Ortsvorsteher“:

Der Bürgermeister der Stadt Bad Schussenried hat die an die KEA adressierte E-Mail vom 9. März 2011 nachrichtlich auch an die Mitglieder des Gemeinderates weitergeleitet. In dieser E-Mail werden Sachverhalte angesprochen, die grundsätzlich die Zuständigkeit des Gemeinderates (als Kollegialorgan) berühren können (vgl. § 24 Absatz 1 GemO in Verbindung mit § 43 Absatz 1 GemO). Für diese Feststellung ist unter anderem von Bedeutung, dass dem Gemeinderat als Hauptorgan die kommunalpolitische Führung zukommt. Das bedeutet, dass der Gemeinderat die großen Linien der Gemeindepolitik festlegt. Hierunter können auch Themenbereiche wie Ausgestaltung der Straßenbeleuchtung oder Umgang mit dem fließenden Verkehr fallen. In Abgrenzung zur Zuständigkeit des Bürgermeisters gilt für den Gemeinderat grundsätzlich die Vermutung der Zuständigkeit. Auch sieht die Gemeindeordnung ein umfassendes Recht des Gemeinderats auf Information vor, damit dieser seinen Aufgaben nachkommen kann (vgl. § 24 Abs. 4

GemO in Verbindung mit § 43 Abs. 5 GemO). Das Recht des Gemeinderats auf Unterrichtung ist zudem grundsätzlich unbeschränkt und bezieht sich auch auf Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich des Bürgermeisters gehören.

Beurteilungsmaßstab aus Sicht des Datenschutzes, wie weit das Informationsrecht reicht, ist jedoch, ob die Unterrichtung erforderlich ist, damit der Gemeinderat seine Funktionen wahrnehmen kann. Eine personenbezogene Unterrichtung des Gemeinderates ist beispielsweise dann nicht zu beanstanden, wenn die Identität eines Beteiligten für eine adäquate Beratung und Beschlussfassung in einer bestimmten Angelegenheit von Bedeutung ist. Die Offenbarung der Identität eines Beteiligten kann zum Beispiel erforderlich sein, um es dem Gemeinderat (als Kollegialorgan) zu ermöglichen, eine etwa gegebene Befangenheit von einzelnen Mitgliedern des Gemeinderats erkennen zu können. Eine Erforderlichkeit kann auch vorliegen, wenn die konkrete Betroffenheit einer bestimmten Person von Bedeutung für den Gemeinderat ist (oder sein könnte).

Uns liegen jedoch keine Informationen vor, dass der Gemeinderat sich aktuell mit den von Ihnen allgemein angesprochenen Themen befasst hat oder beabsichtigte, sich damit zu befassen, und in diesem Zusammenhang eine personenbezogene Information erforderlich war. Auch ist für uns nicht ersichtlich, dass Sie in Ihren Mitteilungen an die KEA eine besondere persönliche Betroffenheit geltend machen, die es ohne weiteren Anlass erfordern würde, einen Personenbezug herzustellen. Vielmehr weisen Sie in Ihrer E-Mail vom 6. März 2011 an die KEA auf die nach Ihrer Sicht bestehenden Missstände allgemein hin. Des Weiteren haben wir keine Kenntnis, dass eine Anfrage eines Mitglieds des Gemeinderates vorlag, die es erforderte, neben einer Sachinformation einen Personenbezug herzustellen. Soweit es sich nach Einschätzung der Bad Schussenried im vorliegenden Fall um eine wichtige Angelegenheit handeln sollte, die die Gemeinde und ihre Verwaltung betrifft, und insoweit eine Unterrichtung des Gemeinderates erforderlich war, ist nicht ohne weiteres erkennbar, dass dies auch auf die Herstellung eines Personenbezugs zutrifft.

Aus Sicht des Datenschutzes hätte es im vorliegenden Fall im Ergebnis ausgereicht, den Gemeinderat zur Wahrnehmung seiner Funktionen ausschließlich über den zu Grunde liegenden Sachverhalt allgemein (ohne Personenbezug) zu informieren. Deshalb können wir aufgrund der uns derzeit vorliegenden Informationen

nicht feststellen, dass die Vorgehensweise der Stadt Bad Schussenried datenschutzrechtlich zulässig war.

- Weiterleitung der E-Mail vom 9. März 2011 an die Verteiler „Ortsverwaltung Otterswang“ und „Amtsleiter“:

Die E-Mail des Bürgermeisters vom 9. März 2011 an die KEA wurde auch nachrichtlich an die Verteiler „Ortsverwaltung Otterswang“ und „Amtsleiter“ weitergeleitet. In Ihrer E-Mail vom 6. März 2011 an die KEA gehen Sie unter anderem allgemein von „Kumpanei und Vetterleswirtschaft in Oberschwaben“ aus, ohne dies zu konkretisieren oder zu belegen. Ob dies eine sachliche und zielführende Vorgehensweise ist, ist datenschutzrechtlich nicht von Belang. Aus dem Gesamtzusammenhang kann jedoch geschlossen werden, dass von dieser pauschalen Einschätzung wohl auch die Verwaltung der Stadt Bad Schussenried umfasst wird.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob die personenbezogene Unterrichtung aller Mitarbeiter, die E-Mails des Verteilers „Ortsverwaltung Otterswang“ und „Amtsleiter“ erhalten, datenschutzrechtlich zulässig ist. Wenn die dem Einzelfall zu Grunde liegende Verarbeitung von personenbezogenen Daten zulässig ist, dürfen Mitarbeiter einer Gemeinde Kenntnis von diesen Daten erhalten, soweit dies für die Erfüllung der ihnen konkret zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Dies bedeutet, dass die Weiterleitung der E-Mail des Bürgermeisters vom 9. März 2011 an den Verteiler „Ortsverwaltung Otterswang“ und „Amtsleiter“ dann zulässig ist, wenn jeder einzelne Mitarbeiter der diese E-Mail erhalten hat, die entsprechenden personenbezogenen Informationen zur Erfüllung von konkreten Aufgaben benötigt. Dies ist für uns derzeit nicht ohne weiteres ersichtlich.

Wir haben der Stadt Bad Schussenried das Ergebnis unserer datenschutzrechtlichen Prüfung mitgeteilt. Von einer förmlichen Beanstandung dieses Datenschutzverstoßes haben wir in der Erwartung abgesehen, dass die Stadt die datenschutzrechtlichen Vorschriften künftig beachtet.

In Ihrer jüngsten E-Mail kommen Sie erneut auf die KEA zu sprechen. Wir sind im vorliegenden Fall in Bezug auf die KEA als datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle bislang nicht tätig geworden. Unsere bisherigen Ermittlungen haben sich vielmehr auf die Stadt Bad Schussenried beschränkt. Mit Schreiben vom 28. März 2011 hatten wir Sie wegen der KEA auf die zum damaligen Zeitpunkt gegebene Zuständigkeit des

Innenministeriums Baden-Württemberg hingewiesen und gebeten, sich insoweit gegebenenfalls dorthin zu wenden. Da unser Amt inzwischen auch für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich in Baden-Württemberg zuständig ist, besteht nunmehr die Möglichkeit, dass wir bei der KEA anfragen und eine Stellungnahme einholen. Dabei gehen wir davon aus, dass Sie sich damals nicht an das Innenministerium Baden-Württemberg gewandt haben. Wir bitten zuvor jedoch um eine kurze Mitteilung, ob Sie mit dieser Vorgehensweise einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüßen

